



Chef des Bundeskanzleramtes

Bundesministerinnen und Bundesminister

Chef des Bundespräsidialamtes

Chef des Presse- und Informationsamtes
der Bundesregierung

Beauftragter der Bundesregierung
für Kultur und Medien

Präsident des Bundesrechnungshofes

Olaf Scholz

Bundesminister

Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin

PÖSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-2323

FAX +49 30 18 527-2328

E-MAIL olaf.scholz@bmas.bund.de

Referatsleiter: Dr. Peter Mozet (Tel. 3660)
Bearbeitet von: Christine Bünning (Tel. 2398)
Az.: Va2-58115-5

Berlin, 25. September 2008

Kabinettsache
Datenblatt-Nr.: 16/11159

**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung Unterstützter Beschäftigung
Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates vom 19. September 2008
- BR-Drucksache 543/08 (Beschluss) -
Anlagen: - 4 - (32-fach)**

Anliegenden Entwurf der Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates vom 19. September 2008 zu dem o. a. Gesetzentwurf mit Beschlussvorschlag sowie einen Sprechzettel für den Regierungssprecher übersende ich mit der Bitte, die Zustimmung des Kabinetts im Rahmen der TOP-1-Liste in der Kabinettsitzung am 7. Oktober 2008 vorzusehen.

Die Bundesministerien haben dem Entwurf der Gegenäußerung nicht widersprochen.

Das Bundesministerium der Justiz hat die Rechtsprüfung vorgenommen.

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Gegenäußerung nicht mit Kosten belastet. Auswirkungen auf Löhne und Preise, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind aufgrund der Gegenäußerung nicht zu erwarten.

On h

Beschlussvorschlag

Das Kabinett stimmt dem Entwurf einer Gegenäußerung zu der Stellungnahme des Bundesrates - BR-Drs. 543/08 - zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Einführung Unterstützter Beschäftigung in der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales vorgelegten Fassung zu.

Sprechzettel für den Regierungssprecher

Das Bundeskabinett hat heute die Gegenäußerung zu der Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung Unterstützter Beschäftigung beschlossen.

Der Gesetzentwurf enthält die erforderlichen gesetzlichen Regelungen zu Inhalt und insbesondere Finanzierung Unterstützter Beschäftigung, die es ermöglichen, dass Unterstützte Beschäftigung in Deutschland erstmals bundesweit angeboten und nachgefragt werden kann. Damit wird ein ambulantes Angebot für behinderte Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf geschaffen mit dem Ziel, dass sie in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes eingegliedert werden.

Das Vorhaben Unterstützte Beschäftigung wird vom Bundesrat in seiner Stellungnahme grundsätzlich begrüßt. Soweit der Bundesrat dennoch Änderungen an der inhaltlichen Ausgestaltung der Unterstützten Beschäftigung fordert, kommt die Bundesregierung den Änderungen nach, die im Interesse behinderter Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf eine Verbesserung darstellen.

**Entwurf der Gegenäußerung der Bundesregierung
zu der Stellungnahme des Bundesrates
vom 19. September 2008
zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung Unterstützter Beschäftigung
BR-Drs. 543/08 (Beschluss)**

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nummer 1 (Zum Gesetzentwurf insgesamt)

Bund und Länder sind sich einig, dass die Unterstützte Beschäftigung einen wichtigen Beitrag zur betrieblichen Integration behinderter Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf leistet. Soweit seitens der Länder darüber hinaus betriebliche Unterstützungsleistungen für dauerhaft voll erwerbsgeminderte Menschen und ein sog. „Clearingverfahren“ für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf gefordert werden, ist an die Diskussionen im Rahmen der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) sowie bei Erarbeitung des vorliegenden Gesetzentwurfs zu erinnern. Es wurde übereinstimmend festgestellt, dass beide Maßnahmen nur nach sorgfältiger Prüfung der notwendigen Rahmenbedingungen und, soweit das Clearingverfahren betroffen ist, unter Einbezug der Kultusministerien der Länder diskutiert und entwickelt werden können. Zudem bestand in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen“ der ASMK Einvernehmen, dass diese Maßnahmen nicht isoliert umgesetzt werden sollen, sondern im Zusammenhang mit anderen die Eingliederungshilfe betreffende Maßnahmen. Dies gilt auch für das von dem Bundesrat geforderte umfassende Gesetzesvorhaben zur Förderung der Teilhabe von Anfang an bei Erziehung, Bildung, Ausbildung, Arbeit und Wohnen.

Die Forderung der Länder nach einem höheren Anteil am Aufkommen der Ausgleichsabgabe zu Lasten der Bundesagentur für Arbeit wird die Bundesregierung im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen. Eine bloße Neuverteilung, wie von den Ländern gefordert, hält die Bundesregierung allerdings nicht für sachgerecht. Eine Veränderung des Verteilerschlüssels zwischen Bund und Ländern setzt voraus, dass die Bundesagentur für Arbeit tatsächlich einen verringerten Mittelbedarf hat und ein Aufwuchs der Aufgaben der Länder damit korrespondiert.

Die Ausführungen des Bundesrates über zusätzliche Aufgaben der Länder können allerdings nicht überzeugen. Für die in der Begründung genannten zusätzlichen Verantwortlichkeiten der Länder für die Werk- und Wohnstättenförderung sowie die Strukturverantwortung für Integrati-

onsfachdienste wurde bereits durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Schwerbehinder-
ten-Ausgleichsabgabeverordnung vom 16. Januar 2004 (BGBl. I S. 77) ein zusätzlicher Anteil
von 15 Prozent am Aufkommen der Ausgleichsabgabe auf die Länder übertragen, so dass für
diese Aufgaben heute keine weitere Forderung der Länder gerechtfertigt ist. Das in der Begrün-
dung genannte Bundesprogramm „job4000“ unterstützt die Integrationsämter der Länder aus
Mitteln des Ausgleichsfonds des Bundes mit rd. 30 Mio. Euro bei ihrer Arbeit an der beruflichen
Integration schwerbehinderter Menschen. Dass die Integrationsämter im Rahmen ihrer ohnehin
bestehenden Aufgaben für die Erreichung der Ziele von „job4000“ auch eigene Mittel einsetzen,
vermag angesichts der ohnehin schon hohen Beteiligung des Ausgleichsfonds eine zusätzliche
Forderung schwerlich zu begründen. Dass den Integrationsämtern für die Berufsbegleitung im
Rahmen Unterstützter Beschäftigung Aufwendungen entstehen können, ist zutreffend. Aller-
dings werden Ausgaben hier regelmäßig frühestens zwei Jahre nach dem Inkrafttreten des Ge-
setzes entstehen und mit Blick auf die Anlaufphase anfänglich auch in geringem Umfang. Daher
besteht insoweit kein dringender Handlungsbedarf.

Zu Nummer 2 (Artikel 2 Nr. 2a – neu – (§ 16 SGB VI))

Der Vorschlag wird abgelehnt.

Die individuelle betriebliche Qualifizierung im Rahmen Unterstützter Beschäftigung soll eine
Teilhabeleistung der gesetzlichen Rentenversicherung sein. Dies ist gewährleistet durch aus-
drückliche Nennung der individuellen betrieblichen Qualifizierung in § 33 SGB IX (vgl. Artikel 4
Nr. 2), auf den § 16 SGB VI verweist. Damit ist die Zuständigkeit der gesetzlichen Rentenversi-
cherung für die individuelle betriebliche Qualifizierung im Rahmen der Unterstützten Beschäfti-
gung geregelt. Dies ist auch folgerichtig, da es sich nur hierbei um eine Rehabilitationsmaß-
nahme handelt. Eine darüber hinausgehende Zuständigkeit der gesetzlichen Rentenversiche-
rung auch für die Berufsbegleitung ist hingegen nicht angezeigt. Daher ist § 38a – anders als für
den Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung, die entsprechend ihrer Aufgabenstellung auch
für die Berufsbegleitung zuständig sein soll – nicht in § 16 SGB VI aufzunehmen.

Zu Nummer 3 (Artikel 4 Nr. 3 (§ 38a Abs. 2 Satz 5 SGB IX – neu))

Die vorgeschlagene Ergänzung wird abgelehnt.

Der Entwurf sieht eine Regelförderdauer der individuellen betrieblichen Qualifizierung von bis
zu zwei Jahren und eine Verlängerungsmöglichkeit in besonderen Fällen um bis zu zwölf Mona-
te vor. Die weit gefasste Formulierung im Antrag dürfte in der Praxis dazu führen, dass das Re-

gel-Ausnahme-Verhältnis umgekehrt wird. Dies ist nicht sachgerecht. Die in der Gesetzesbe-
gründung genannten Beispiele für eine mögliche Verlängerung zeigen, dass bereits mit der von
der Bundesregierung vorgeschlagenen Regelung individuelle Lösungen möglich sind.

Zu Nummer 4 (Artikel 4 Nr. 3 (§ 38a Abs. 5 Satz 1 SGB IX))

Der Vorschlag wird abgelehnt.

Mit der ausdrücklichen Nennung der Integrationsfachdienste als mögliche Anbieter Unterstütz-
ter Beschäftigung in § 38a Abs. 5 SGB IX verbinden die Länder die Erwartung, dass eine Be-
auftragung ohne Anwendung des Vergaberechts erfolgt und dass die in Absatz 5 genannten
Qualitätsanforderungen sowie die Gemeinsame Empfehlung nach Absatz 6 keine Geltung für
die Integrationsfachdienste haben.

Die Bundesregierung kann dem nicht folgen:

Die Anwendung des Vergaberechts kann nicht für einzelne Anbieter durch deren ausdrückliche
Nennung in § 38a SGB IX ausgeschlossen werden. Im Übrigen nennt § 38a Abs. 5 SGB IX die
Eignungsanforderungen, die allgemein an alle potentiellen Erbringer dieser Leistungen anzule-
gen sind. Bedenklich ist insoweit die Erwartung, dass für unterschiedliche Anbieter unterschied-
liche Qualitätsstandards gelten sollen. Das Ziel der geplanten Regelung ist ein einheitliches
Qualitätsniveau in Deutschland. Dies ist im Interesse der behinderten Menschen notwendig.

Zu Nummer 5 (Artikel 4 Nr. 3 (§ 38a Abs. 6 Satz 1 und 2 SGB IX))

Die Bundesregierung stimmt den Änderungen zu.

Zu Nummer 6 (Artikel 4 Nr. 4 (§ 40 Abs. 4 SGB IX))

Der Vorschlag wird abgelehnt.

Sollte sich während der individuellen betrieblichen Qualifizierung zeigen, dass der behinderte
Mensch nicht über die notwendigen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Teilnahme an der
Maßnahme verfügt und daher in eine Werkstatt für behinderte Menschen wechselt, ist in dem
Gesetzentwurf vorgesehen, dass die Zeiten der Qualifizierung auf die Zeiten des Berufsbil-
dungsbereichs voll angerechnet werden. Der Bundesrat wünscht hingegen eine Einzelfallprü-
fung, die zu einer (teilweisen) Anrechnung führen kann, aber nicht muss.

Die volle Anrechnung ist aus Sicht der Bundesregierung aus folgenden Gründen gerechtfertigt:

Die individuelle betriebliche Qualifizierung im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung und der Berufsbildungsbereich in Werkstätten für behinderte Menschen sind inhaltlich vergleichbar. Sowohl bei der Qualifizierung als auch im Berufsbildungsbereich erfolgt eine Vorbereitung auf eine Tätigkeit auf einem bestimmten Arbeitsplatz. Beide Maßnahmen umfassen auch die Vermittlung berufsübergreifender Kenntnisse und Schlüsselqualifikationen sowie die Weiterentwicklung der Persönlichkeit. Zudem ist zu beachten, dass es Ziel des Berufsbildungsbereichs ist, die Leistungsfähigkeit der Teilnehmenden so weit zu entwickeln, dass sie wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen erbringen können. Bei Personen, die für die Unterstützte Beschäftigung in Frage kommen, kann davon ausgegangen werden, dass dieses Mindestmaß bereits bei Maßnahmebeginn erbracht werden kann. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass die Anrechnung nur auf den Berufsbildungsbereich, nicht aber auf das Eingangsverfahren erfolgt. Bei einem Wechsel besteht daher in jedem Fall die Möglichkeit, in dem bis zu drei Monate dauernden Eingangsverfahren festzustellen, welche Bereiche der Werkstatt und welche Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben in Betracht kommen.

Zu Nummer 7 (Artikel 4 Nr. 5a – neu – (§ 77 Abs. 6 Satz 1 SGB IX),

Artikel 5 (Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung))

Der Vorschlag bezieht sich erstens auf die Neuverteilung der Ausgleichsabgabe und zweitens auf die Leistungen der Integrationsämter für die Berufsbegleitung im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung.

- Zur Neuverteilung der Ausgleichsabgabe (Änderungsanträge zu § 77 Abs. 6 Satz 1 SGB IX und §§ 36 Satz 1, 41 Abs. 1 Nr. 1 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung) siehe zu Nummer 1.
- Zu den Leistungen der Integrationsämter für die Berufsbegleitung im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung (Änderungsanträge zu § 17 Abs. 1b – neu - Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung sowie die Folgeanträge zu § 17 Abs. 2 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung):

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll die Berufsbegleitung im Rahmen Unterstützter Beschäftigung statt als Pflichtleistung als Ermessensleistung ausgestaltet werden. Die Bundes-

regierung lehnt eine solche Änderung ab. Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu Nummer 8 verwiesen.

Den redaktionellen Änderungen (§ 17 Abs. 2 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung) wird zugestimmt.

Zu Nummer 8 (Artikel 4 Nr. 7 (§ 102 Abs. 3a SGB IX))

Artikel 5 (Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung))

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab, die Berufsbegleitung im Rahmen Unterstützter Beschäftigung statt als Pflichtleistung als Ermessensleistung auszugestalten:

Die Berufsbegleitung folgt im Bedarfsfall der individuellen betrieblichen Qualifizierung. Diese ist eine Pflichtleistung der Rehabilitationsträger. Um die weitergehende Unterstützung zu gewährleisten, soll daher auch die Berufsbegleitung als Pflichtleistung ausgestaltet werden. Angesichts des besonderen Unterstützungsbedarfs der Zielgruppe ist dies sachgerecht.

Zu Nummer 9 (Artikel 4 Nr. 7a – neu – (§ 111 Abs. 1 Satz 1 SGB IX))

Der Vorschlag wird abgelehnt. Zurzeit gibt es eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe zu den Integrationsfachdiensten, die sich im August 2008 auf Wunsch der Länder auf Anfang 2009 verlagert hat. Die Ergebnisse und weiteren Diskussionen sollten abgewartet werden, bevor Änderungen vorgenommen werden.

Zu Nummer 10 (Artikel 4 Nr. 10 – neu – (§ 160 SGB IX))

Der Vorschlag wird abgelehnt.

Die Einführung einer gesetzlich definierten und damit unflexiblen Berichtspflicht ist nicht zielführend. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird die Entwicklung der Unterstützten Beschäftigung beobachten und darüber künftig in dem einmal pro Legislaturperiode zu erstattenden Bericht über die Teilhabe behinderter Menschen berichten.

Zu Nummer 11 (Artikel 6a – neu – (§ 26 Abs. 1 BVG))

Der Änderung, mit der die Unterstützte Beschäftigung in den Leistungskatalog der Träger der Kriegsopferfürsorge aufgenommen wird, wird zugestimmt. Die ausdrückliche Nennung des

§ 38a SGB IX in § 26 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes hat zur Folge, dass die Träger der Kriegsopferfürsorge sowohl für die individuelle betriebliche Qualifizierung als auch für die Berufsbegleitung zuständig sind. Die Zuständigkeit auch für die Berufsbegleitung entspricht der umfassenden Aufgabe der Kriegsopferfürsorge, sich der leistungsberechtigten Personen in allen Lebenslagen anzunehmen, um die Folgen der Schädigung angemessen auszugleichen oder zu mildern.

Zu Nummer 12 (Artikel 7 Nr. 2 Buchstabe c – neu – (§ 3 Abs. 5 – neu – Aufwändungsersatzungs-Verordnung))

Dem Vorschlag wird zugestimmt.